

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion Mehrwertstadt
Frau Röttsch
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 0176/25; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Lärmaktionsplan; öffentlich

Sehr geehrte Frau Röttsch,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Welche geplanten Maßnahmen, die aus der Anlage 8 der Drucksache 0417/24 zu entnehmen sind, konnten bereits umgesetzt werden?

Bisher wurde keine der in Anlage 8 der Drucksache 0417/24 aufgeführten Maßnahmen umgesetzt.

2. Wie ist im allgemeinen die Zeitschiene für die noch nicht umgesetzten Maßnahmen?

Der Lärmkartierung des „Lärmaktionsplanes Hauptverkehrsstraße Erfurt (Stufe IV)“ liegt die europäisch einheitliche Berechnungsmethode CNOSSOS zugrunde. Entsprechend Absatz 2.2 der Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) sind allerdings die Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90) für die Berechnung des Beurteilungspegels und die Bestimmung des Immissionsortes maßgeblich.

Da Absatz 2.2 Lärmschutz-Richtlinien-StV (weiterhin) auf die RLS-90 verweist, finden die am 01.03.2021 in Kraft getretenen RLS-19, durch die die RLS-90 überarbeitet wurden (zu den Änderungen siehe Springe, in: Kodal, Handbuch Straßenrecht, 8. Aufl. 2021, 32. Kap. Rn. 156), vorliegend keine Anwendung. Auch die aktuelle Rechtsprechung legt nach wie vor die RLS-90 für den Bereich straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen zum Lärmschutz zugrunde (VGH Bayern, Beschluss vom 07.07.2021 - 11 ZB 19.749; VG Arnsberg, Urteil vom 08.07.2021 - 7 K 553/17).

Somit wäre es erforderlich, die in der Lärmkartierung des Lärmaktionsplanes enthaltenen Pegelwerte auf die RLS-90 wieder umzurechnen. Erst wenn diese Umrechnung erfolgt ist, können die verkehrsrechtlichen Anordnungen für verkehrsregelnde Maßnahmen aus Gründen des Schutzes der Bevölkerung vor

Seite 1 von 2

Lärm und Abgasen erarbeitet werden. Diese verkehrsrechtlichen Anordnungen müssen anschließend der oberen Straßenverkehrsbehörde (Thüringer Landesverwaltungsamt) zur Genehmigung vorgelegt werden. Erst mit Vorlage einer Zustimmung ist auch die Umsetzung verkehrsregelnder Maßnahmen möglich.

Bisher ist die Umrechnung der Schalldruckpegel nach den Vorgaben der RLS-90 noch nicht erfolgt. Diese stellt jedoch den ersten Schritt im Verfahrensablauf dar. Somit können derzeit keinerlei Einschätzungen zu potenziellen Umsetzungszeiträumen getroffen werden. Angestrebt wird eher, auf die Überarbeitung der o.g. Lärmschutz-Richtlinien-StV zu warten, um die aufwendige Umrechnung zu vermeiden. Mit der Überarbeitung der Richtlinie wird in diesem Jahr gerechnet.

Vor dem Hintergrund der langen Bearbeitungszeiten beim Thüringer Landesverwaltungsamt sowie der Überarbeitung der Richtlinie und der damit verbundenen neuen Berechnungsgrundlage, sehen wir von einer Berechnung nach der alten Grundlage ab, da bis zum Zeitpunkt der Entscheidung eine andere Rechtsgrundlage gelten wird.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn